



Statuten der Sonnenburg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen "Sonnenburg" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weinfeldern.

Art. 2 *Zweck und Aufgabe*

Der Verein bietet erwachsenen Menschen mit psychischen Behinderungen und/oder Suchtmittelabhängigkeiten einen betreuten Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitglieder*

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Sie bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Mitarbeitende der Sonnenburg können nicht Mitglieder des Vereins werden.

Art. 4 *Aufnahme/Austritt von Mitgliedern*

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Austrittserklärung zuhänden des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn der Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt wird.

III. Organisation

Art. 5 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Heimleitung
- D. Die Revisionsstelle

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 6 *Einberufung*

Der Präsident* lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, welche innerhalb der ersten Jahreshälfte stattzufinden hat.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, Anliegen für die nächste Mitgliederversammlung zu traktandieren. Diese Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Art. 7 *Aufgaben und Befugnisse*

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche höchstens CHF 200.— pro Jahr betragen dürfen
- f. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und andere Geschäfte, die aufgrund des Gesetzes sowie anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Art. 8 *Versammlungsleitung und Protokollführung*

Der Präsident leitet die Versammlung. Der Aktuar führt das Protokoll.

An der Versammlung werden nur die traktandierten Geschäfte behandelt.

Art. 9 *Stimmrecht und Mehrheit*

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht. Die Vereinsbeschlüsse werden, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

B. VORSTAND

Art. 10 *Zusammensetzung und Amtszeit*

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Entschädigung für den Vorstand darf höchstens moderat sein.

* Zum Zwecke der Vereinfachung wird in diesen Statuten für "Präsident", "Aktuar", "Heimleiter" usw. die männliche Form verwendet, wobei diese Bezeichnung auch auf weibliche Personen Anwendung findet.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die neu gewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

Art. 11 *Aufgaben des Vorstands*

Die Hauptaufgaben des Vorstands sind:

- Strategische Führung der Institution und Überwachung der Zielsetzungen
- Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Heimleitung
- Regelung der Unterschriftsberechtigung

Dem Vorstand stehen sodann alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 *Vorstandssitzungen*

Der Vorstand versammelt sich zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Ausserordentliche Vorstandssitzungen können auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten geleitet.

Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Im Fall von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei für diese Einstimmigkeit verlangt wird.

Die Heimleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

C. HEIMLEITUNG

Art. 13 *Aufgabenbereich*

Die Heimleitung führt den Gesamtbetrieb gemäss Leitbild, Leistungsauftrag und Betriebskonzept.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 14 *Zusammensetzung*

Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Buchführung, die Jahresrechnung und das Budget. Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Sie ist jährlich neu zu wählen.

IV. Finanzen

Art. 15 *Deckung des Betriebsaufwandes*

Der Betriebsaufwand des Vereins wird gedeckt durch:

- a. die Beiträge der öffentlichen Hand
- b. die Tagestaxen
- c. den Ertrag der Betriebe
- d. die Mitgliederbeiträge
- e. freiwillige Zuwendungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke und Aufgaben Fonds unterhalten.

Art. 16 *Geschäftsjahr / Abschluss der Vereinsrechnung*

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Vereinsrechnung ist auf Ende eines jeden Geschäftsjahres abzuschliessen. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

Art. 17 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Auflösung des Vereins*

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Körperschaft ist Sache der Mitgliederversammlung, an welcher mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ein solcher Beschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gültig gefasst werden. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so wird innert drei Monaten eine zweite Versammlung einberufen, an welcher das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet.

Die Liquidation des Vereins aufgrund des gültigen Auflösungsbeschlusses ist vom Vorstand durchzuführen.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss muss für einen, dem Vereinszweck möglichst nahe kommenden, ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zweck verwendet werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 *Inkrafttreten*

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2008. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2012 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Weinfelden, 29.Mai 2012

Der Präsident, F. Hotz

Die Aktuarin, C. Suter

